

kommission zu ergänzen und die Präzisierungen der Staatlichen Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, bis Jahresende zu übergeben.

(5) Zur Vorbereitung der Planberatungen gemäß Ziff. 8.2.4. Abs. 2 haben die Ministerien und Räte der Bezirke der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat einen Standpunkt zur Untersetzung der staatlichen Aufgaben und der mit ihnen übergebenen Aufgabenstellungen zur Durchsetzung der Energieökonomie zu übergeben. Zum Standpunkt sind im Rahmen der staatlichen Aufgaben Vorschläge für Investitionsvorhaben, Rekonstruktionsmaßnahmen, Generalreparaturen, Schwerpunktmaßnahmen der energetischen Rationalisierung, der Sekundärenergienutzung und der Wärme-Kraftkopplung sowie für Maßnahmen der Produktionserweiterung von wichtigen Erzeugnissen der rationellen Energieanwendung, darunter zur Einführung energie-relevanter Spitzentechnologien, zur Aufnahme in den Energieplan der Volkswirtschaft zu unterbreiten. Die Vorschläge haben auch Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben für die Entwicklung und Produktion von Erzeugnissen zu enthalten, die bei den Anwendern Energieeinsparungen ermöglichen bzw. auf die rationelle Energieanwendung sowie auf die materiell-technische Sicherung der energieökonomischen Aufgaben der Verantwortungsbereiche gerichtet sind.

(6) Zu den in den Energieplan der Volkswirtschaft aufzunehmenden Bilanzangaben zum Aufkommen und zur Bedarfsdeckung ausgewählter volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnispositionen für die materiell-technische Sicherung der Ziele der Energieträgereinsparung (gemäß Bilanzverzeichnis Anhang Nr. 6) sind von den bilanzverantwortlichen Ministerien Bilanzabstimmungen mit der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat durchzuführen. Für diese Erzeugnispositionen ist vor der Bestätigung der Kombinatbilanzen durch die bilanzverantwortlichen Minister und vor der Einreichung der S- und M-Bilanzen an die Staatliche Plankommission zum Zeitpunkt der Durchführung der Energieplanverteidigungen mit den Ministerien und Räten der Bezirke der Standpunkt der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung einzuholen.

8.4. Planung der Normative des spezifischen Energieverbrauchs¹

(1) Der Bedarfsplanung für Energieträger sind staatlich bestätigte Normative des spezifischen Energieverbrauchs für energieintensive Erzeugnisse und Prozesse in Übereinstimmung mit den Leistungskennziffern für die Produktion zugrunde zu legen. Von den verantwortlichen Leitern ist durchzusetzen, daß der spezifische Energieverbrauch auf der Grundlage von Normativen bei Energieumwandlungsprozessen

zu 100 % und Energieanwendungsprozessen zu 70 % geplant wird. Für die Kontrolle der Anwendung dieses Grundsatzes ist der Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat verantwortlich. Für die übrigen energetischen Prozesse ist der Energieverbrauch auf der Basis technisch-ökonomisch begründeter Energieverbrauchsnormen und -kennziffern zu ermitteln und zu begründen.

(2) Die Normative des spezifischen Energieverbrauchs sind für den Jahresvolkswirtschaftsplan im Umfang der festgelegten Nomenklaturen als ergebnisbezogene Untersetzung der staatlichen Plankennziffern zur Energieeinsparung auszuarbeiten. In den Ministerien und Kombinat sind bereichsspezifische Verbrauchsnormative ergebniskonkret und nach Hauptanlagen zur Untersetzung bzw. Ergänzung der Normative der zentralen Nomenklatur auszuarbeiten.

(3) In Vorbereitung der staatlichen Aufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan haben die Generaldirektoren auf der Grundlage der vorgegebenen Schwerpunkte für die Ausarbeitung der Normative des spezifischen Energieverbrauchs Vorschläge für die Senkung des normativgeplanten ergebnis- bzw. prozeßbezogenen Energieverbrauchs zu erarbeiten und vor den Ministern zu verteidigen. Dabei sind die für den Fünfjahrplanzeitraum festgelegten Zielstellungen zur Energieökonomie sowie die wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur Senkung des spezifischen Energieverbrauchs zugrunde zu legen, die in einer vom Minister zu bestätigenden Entwicklungskonzeption für jedes Normativ im Vergleich zum wissenschaftlich-technischen Höchststand herauszuarbeiten sind.

(4) Die Minister übergeben mit den Energieplanentwürfen ihres Verantwortungsbereiches die Normative des spezifischen Energieverbrauchs untersetzt nach Kombinat und Energieträgern (Vordruck 1911). Die Einhaltung der staatlichen Aufgaben ist gegenüber dem Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat, gegebenenfalls auf der Grundlage der Nachweisführung nach Hauptanlagen in begründeten Fällen, in den Planberatungen im Mai (gemäß Ziff. 8.2.4. Abs. 2) und bei der Verteidigung der Energieplanentwürfe (gemäß Ziff. 8.2.4. Abs. 7) nachzuweisen.

(5) Die volkswirtschaftlich entscheidenden Normative des spezifischen Energieverbrauchs sind dem Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen. Entspricht ein Normativ noch nicht den volkswirtschaftlichen Anforderungen, erfolgt die Bestätigung als vorläufige Kennziffer. Die Ministerien sind verpflichtet, die notwendigen wissenschaftlich-technischen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieökonomie einzuleiten und darüber gegenüber der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat den Nachweis zu führen.